



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SSF-Systeme Stephan Frank e. K.
Himmelgeister Straße 45
40225 Düsseldorf

Telefon: +49 176 41813229
E-Mail: info@ssf-systeme.de
UID: DE453327925

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle Empfehlungen, Angebote und Verträge von SSF-Systeme Stephan Frank e. K., mit Firmen- und Geschäftssitz in Düsseldorf, Himmelgeister Straße 45 (im Nachstehenden mit dem Handelsnamen „SSF-Systeme“ genannt), die mit Käufern vereinbart, beziehungsweise abgeschlossen wurden. Für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer sind bei der Erbringung der Lieferungen, Dienstleistungen und Tätigkeiten durch SSF-Systeme ausschließlich diese AGB geltend.
- 1.2. Wenn und insoweit der Käufer in seinem Angebot oder der Bestätigung auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen hat, unabhängig von ihrer Bezeichnung, wird deren Gültigkeit hiermit ausgeschlossen.
- 1.3. Unter „Käufer“ wird im Sinne dieser Geschäftsbedingungen verstanden: jeder Auftraggeber, der die Lieferung von Gütern, die Herstellung von Gütern oder zur Ausführung technischer Dienstleistungen beauftragt.

2. Angebote

- 2.1 Alle mündlichen und schriftlichen Angebote von SSF-Systeme sind unverbindlich und können jederzeit von SSF-Systeme widerrufen werden. Der Vertrag mit SSF-Systeme kommt zustande durch eine schriftliche Bestätigung von SSF-Systeme oder durch die tatsächliche Ausführung des Auftrags durch SSF-Systeme.
- 2.2. Die Angebote gelten ausschließlich bis maximal 14 Tage nach Datierung, es sei denn, dass es im Angebot anders angegeben wurde.
- 2.3. Durch die Erteilung eines Auftrags, die Erstellung eines Angebotes oder deren Annahme muss erkenntlich sein, dass der Käufer der Anwendbarkeit dieser AGB zustimmt und dass er, falls erforderlich, verzichtet auf seine / ihre eigenen Geschäftsbedingungen.
- 2.4. Wenn käuferseitig Änderungen des Angebots oder Vorbehalte gegenüber dem Angebot oder Vertrag vorgebracht werden, sind diese von SSF-Systeme gegenüber nur wirksam, wenn SSF-Systeme den Änderungen zustimmt.
- 2.5. Wenn eine oder mehrere Bestimmung(en) in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder ungültig werden sollten, dann bleiben alle vorherigen Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen im vollen Umfang geltend. SSF-Systeme und Käufer werden in Verhandlungen treten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, welche die unwirksamen Bestimmungen ersetzen, wobei diese den Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigen werden.
- 2.6. Angaben in Drucksachen und Werbematerial, welche von SSF-Systeme zur Verfügung gestellt werden, sind freibleiben, nicht bindend und können Änderungen unterliegen.

- 2.7 Im Falle einer angenommenen Reklamation beschränken sich die Verpflichtungen von SSF-Systeme auf den Ersatz oder die Reparatur der fehlerhaften Ware oder die Entschädigung oder Gutschrift und Rückerstattung von höchstens dem Nettorechnungsbetrag der verkauften und an den Käufer / Kunden gelieferten Waren und Waren.

3. Änderungen

- 3.1. Vertragsänderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen SSF-Systeme und dem Käufer getroffen wurde.
- 3.2. Wenn Änderungen zur Steigerung oder Senkung der Kosten führen, ist die daraus resultierende Änderung im Kaufpreis in schriftlicher Form zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 3.3. Wenn bei Ermangelung einer Einigung über die Änderung des Kaufpreises ein Streitfall zwischen den Parteien herbeigeführt wird, findet Artikel 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

4. Verlegearbeiten / Installation

- 4.1. Etwaige Kosten für den Unterbau und die Montage der gelieferten Güter sind nicht in den von SSF-Systeme angegebenen Preisen für Kunstrasen enthalten, es sei denn, die Parteien haben eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Wenn der Untergrund, auf dem die durch SSF-Systeme zu liefernden Güter verlegt werden müssen, durch den Käufer angebracht und nivelliert wird, ist SSF-Systeme für den Untergrund nicht verantwortlich. SSF-Systeme ist in keinem Fall haftbar für Mängel, die mit der Struktur und Qualität des Untergrunds in Zusammenhang stehen. Dies gilt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 4.3. Wenn der Unterboden nicht vorbereitet ist, wodurch SSF-Systeme die vereinbarten Arbeiten oder Dienstleistungen nicht (oder später) durchführen kann, wird der Käufer durch SSF-Systeme verpflichtet, den als Ergebnis erlittenen (Verzugs)Schaden zu kompensieren.

5. Prüfung

- 5.1. Wenn vereinbart worden ist, dass der Käufer die Güter am Standort von SSF-Systeme oder am Ort des Käufers oder anderen Orts prüft (prüfen lässt) oder inspiziert (inspizieren lässt) und er von diesem Recht innerhalb von 10 Wochentagen keinen Gebrauch gemacht hat, nachdem er von der Gelegenheit hierzu in Kenntnis gesetzt worden ist oder ihm die Gelegenheit dazu faktisch angeboten worden ist, werden die Güter als definitiv und bedingungslos vom Käufer akzeptiert betrachtet.
- 5.2. Die Kosten für das Prüfen und Inspizieren gehen auf Rechnung des Käufers.

6. Haftungsbegrenzung

- 6.1. Wenn SSF-Systeme haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung auf die Bestimmungen, die in den vorliegenden AGB geregelt sind.
- 6.2. SSF-Systeme ist grundsätzlich nicht haftbar für Schäden jeglicher Art, verursacht dadurch, dass SSF-Systeme falsche und / oder unvollständige Informationen vom oder im Namen des Käufers erhalten hat oder im Fall von Absicht im Sinne des Artikels 4.2 (Satz 1).

- 6.3. Wenn SSF-Systeme für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, dann ist die Haftung von SSF-Systeme auf den Rechnungswert der Bestellung begrenzt, zumindest für den Teil des Auftrags, der sich auf die Haftung bezieht. Die Haftung von SSF-Systeme ist auf jeden Fall immer auf die Höhe des Betrags beschränkt, den ihre Versicherung gegebenenfalls als Schadensleistung auszahlt.
- 6.4. SSF-Systeme ist ausschließlich für direkte Schäden haftbar.
- 6.5. Unter unmittelbaren Schäden werden ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs der Schäden verstanden, sofern sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser AGB bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die angefallen sind, um die Leistungsstörungen durch SSF-Systeme zu beheben, sofern diese von SSF-Systeme angerechnet werden können und angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Beschränkung des Schadens entstanden sind, sofern der Käufer nachweist, dass die mit diesen Kosten verbundenen Maßnahmen zur Beschränkung des unmittelbaren Schadens im Sinne dieser AGB geführt haben. SSF-Systeme ist nicht haftbar für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Verlust aufgrund von Streik.
- 6.6. Die Haftungsbeschränkungen in diesem Artikel gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SSF-Systeme zurückzuführen ist.
- 6.7. Der Kunde schützt SSF-Systeme vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags einen Schaden erleiden, dessen Ursache nicht von SSF-Systeme, sondern von anderen zu vertreten ist. Wenn SSF-Systeme aus diesem Grund von Dritten belangt werden sollte, ist der Kunde gehalten, von SSF-Systeme sowohl außergerichtlichen als auch gerichtlichen Beistand zu leisten und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in einem solchen Fall erwartet werden darf. Sollte der Käufer es versäumen, um angemessene Maßnahmen zu treffen, ist SSF-Systeme ohne weiteres berechtigt, die Maßnahmen zur Inverzugsetzung selbst zu ergreifen. Sämtliche Kosten und Schäden, die dadurch seitens SSF-Systeme und Dritter entstehen, gehen vollständig auf Rechnung und Risiko des Käufers.
- 6.8. Garantie und Haftung
In Bezug auf Lieferung und Qualität der Waren übernimmt SSF-Systeme die Garantie gegenüber dem Käufer / Kunden, die sein Lieferant als Hersteller des Produkts gegenüber von SSF-Systeme unter den gleichen Bedingungen übernommen hat.
- 6.9. Beschwerden / Beschwerden
Bei der Lieferung der Produkte werden die Parteien die Produkte nach Möglichkeit so bald wie möglich nach der Lieferung überprüfen und sichtbare Mängel auf dem Beleg vermerken.

Reklamationen müssen vom Käufer / Kunden innerhalb von acht Arbeitstagen nach dem Tag der Lieferung und der oben genannten Prüfung der Ware schriftlich bei SSF-Systeme eingereicht werden, zusammen mit dem entsprechenden Packzettel und einer konkreten Begründung für die Reklamation oder Reklamation. Mündliche Beschwerden sowie Beschwerden, die nach Ablauf der oben genannten Frist eingereicht werden, werden nicht mehr angenommen und bearbeitet. Der Käufer / Kunde muss bei SSF-Systeme eine Beschwerde über ein fehlerhaftes Produkt und / oder eine fehlerhafte Dienstleistung einreichen, die so vollständig und klar wie möglich beschrieben wird.

Das Einreichen von Beschwerden entbindet den Käufer / Kunden nicht von der Zahlungsverpflichtung in Richtung von SSF-Systeme gemäß der Rechnung oder Rechnungen des Käufers / Kunden und ist kein Grund für einen Zahlungsaufschub Reklamationen bezüglich der Ausführung der Arbeiten oder der Lieferung der Waren entbinden den Käufer / Kunden nicht von

der Einhaltung der normalen Sorgfalt, die nach Ausführung der Arbeiten oder Lieferung von Materialien von ihm zu erwarten ist. Weitere Garantien können nur dann bei SSF-Systeme liegen, wenn dies aus einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von SSF-Systeme gegenüber dem Käufer / Kunden hervorgeht.

- 6.10. Erkundigen Sie sich, ob Ihr Vorhaben in Ihrer Gemeinde/Stadt bestimmten Ausnahmen, Bescheiden oder Genehmigungen unterliegt. SSF-Systeme kann nicht für die Nichteinhaltung bestimmter Genehmigungsanträge verantwortlich gemacht werden.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. SSF-Systeme ist nicht verpflichtet, um Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nachzukommen, wenn diese aufgrund eines Umstands erschwert werden, die weder auf eigener Schuld beruhen und noch im gesetzlichen Rahmen erfolgen, und ein Rechtsgeschäft zur Folge haben oder allgemein geltenden Normen widersprechen.
- 7.2. Höhere Gewalt liegt vor, wenn SSF-Systeme durch ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführtes Ereignis verhindert wird, die Verpflichtungen aus den Verträgen und deren Vorbereitung auszuführen. Im Fall von Krise, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Ausschreitungen, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrung, Import- und Exportbeschränkungen, staatlichen Maßnahmen, Maschinenschäden, Störungen in der Energieversorgung sind SSF-Systeme oder Dritte, von denen SSF-Systeme benötigte Waren oder Dienste ganz oder teilweise bezieht, während der Dauer der Störung außerhalb der Schuld.
- 7.3. Darüber hinaus beinhaltet die höhere Gewalt alle Umstände, welche in angemessener Weise zur Lieferung oder rechtzeitigen Lieferung der Güter betrachtet werden, wie die ausbleibende oder nicht rechtzeitige Belieferung an SSF-Systeme durch seine Lieferanten.
- 7.4. SSF-Systeme, kann während eines Zeitraums, den die höhere Gewalt andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Falls dieser Zeitraum länger dauert als zwei Monate, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass sie der anderen Partei zur Entschädigung verpflichtet ist.
- 7.5. Sofern SSF-Systeme zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischenzeitlich zum Teil erfüllt hat oder diese erfüllen kann und dem erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil ein eigenständiger Wert zukommt, ist SSF-Systeme berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als sei von einem separaten Vertrag die Rede.

8. Aussetzung, Auflösung und Beendigung des Vertrages

- 8.1. SSF-Systeme ist berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, falls der Käufer den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis gelangt, die einen guten Grund zur Annahme bieten, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird oder nachkommen kann, wenn der Käufer beim Abschluss des Vertrages gebeten wurde, Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu stellen und diese Sicherheiten ausbleiben oder unzureichend sind oder durch eine Verzögerung seitens des Käufers ein noch längeres Warten auf die Erfüllung dieses Vertrags zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen für SSF-Systeme nicht zumutbar ist.
- 8.2. Darüber hinaus ist SSF-Systeme berechtigt, den Vertrag aufzulösen, falls sich Umstände ergeben, die derart sind, dass eine Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder sich andererseits

Umstände ergeben, die derart sind, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages in aller Angemessenheit nicht von SSF-Systeme gefordert werden kann.

- 8.3. Wird der Vertrag aufgelöst, sind die Forderungen von SSF-Systeme gegenüber dem Käufer unverzüglich fällig. Falls SSF-Systeme die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält sie die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
- 8.4. Wenn SSF-Systeme eine Aussetzung oder Auflösung vornimmt, ist sie auf keinen Fall zur Vergütung des Schadens und der Kosten gehalten, die auf irgendeine Art und Weise entsteht.
- 8.5. Falls dem Käufer die Auflösung anzurechnen ist, ist SSF-Systeme zur Vergütung des von ihr erlittenen Schadens einschließlich der Kosten und Ausgaben berechtigt.
- 8.6. Falls der Kunde die Verpflichtungen des Vertrages nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht rechtfertigt, ist SSF-Systeme berechtigt die Verträge unverzüglich und direkt, ohne die damit verbundene eventuelle Schadensvergütung und Entschädigung zu lösen, wobei der Käufer wegen Nichterfüllung einer Leistung zur Schadensvergütung und Entschädigung verpflichtet ist.
- 8.7. Bei einer Liquidation, einem (Antrag auf) Zahlungsmoratorium oder einer Insolvenz, einer Pfändung zu Lasten des Käufers (falls und sofern die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde), einer Schuldsanierung oder einem anderen Umstand, wodurch der Käufer die freie Verfügung über sein Vermögen verliert, steht es SSF-Systeme frei, den Vertrag unverzüglich und mit direkter Wirkung zu kündigen oder aber den Auftrag oder Vertrag zu annullieren, ohne dass SSF-Systeme Schadensersatzvergütung oder Entschädigung zu zahlen hat. Die Ansprüche von SSF-Systeme gegenüber dem Käufer sind in diesem Fall sofort fällig und zahlbar.

9. Transport, Lieferung (Bau / Installation), Risiko

- 9.1. Die von SSF-Systeme angegebenen Liefer- oder Bau- / Installationszeiten gelten nicht als Fristen. Bei verspäteter Lieferung oder Bau / Installation muss SSF-Systeme daher zunächst vom Käufer schriftlich über den Verzug informiert werden, und SSF-Systeme muss noch eine angemessene weitere Frist für Lieferung oder Bau / Installation eingeräumt werden. Eine Überschreitung der Lieferzeit führt nicht zu einem Anspruch des Käufers oder einer Entschädigung.
- 9.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Transportkosten nicht im Preis der von SSF-Systeme zu liefernden Artikel enthalten.
- 9.3. Die Lieferung erfolgt "ab Lager", sofern nicht anders vereinbart. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der gelieferten Ware geht somit auf den Käufer über, wenn die gelieferte Ware im SSF-Systeme -Lager versandbereit ist, und dies wurde dem Käufer gemeldet, wenn der Käufer sich selbst um den Transport kümmert. Die Lieferzeit von SSF-Systeme dient nur als Angabe und niemals als Frist.
- 9.4. Rückgaberecht für Kunstrasen: nur volle Rollen. Diese können nur unbenutzt und in der Originalverpackung von SSF-Systeme zurückgenommen werden. Die Versandkosten für die Rollen trägt der Käufer. Maßgefertigter Kunstrasen kann NICHT zurückgenommen werden.
- 9.5. Rückgaberecht für Standardzubehör oder nicht maßgefertigte Produkte: Diese können nur unbenutzt und in der Originalverpackung von SSF-Systeme zurückgenommen werden. Es gilt die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen.

- 9.6. Rohre, Kabel und andere in der Oberfläche vorhandene Rohrleitungen müssen ordnungsgemäß verdeckt sein. Wir haften nicht für Folgeschäden an Rohren, Kabeln und anderen Rohrleitungen, die bei der Installation von Kunstrasen entstehen.
- 9.7. Aushubarbeiten
SSF-Systeme ist verpflichtet sich, vor Beginn der Ausgrabungsarbeiten, über das Vorhandensein von Kabeln und Rohren zu informieren. Der Käufer / Kunde ist verpflichtet, SSF-Systeme alle ihm diesbezüglich bekannten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. SSF-Systeme haftet vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen weder für Schäden an Kabeln, Rohren oder anderen verborgenen unterirdischen Arbeiten und Konstruktionen noch für die möglichen Folgen solcher Schäden.
- 9.9. Lieferung nach Prüfung (Artikel 5)
Unter Fertigstellung vertraglich vereinbarter Arbeiten nach Inspektion versteht man die tatsächliche Fertigstellung und Bereitstellung durch SSF-Systeme für den Käufer / Kunden. Die Arbeiten sind abgeschlossen, wenn SSF-Systeme nach Durchführung der Arbeiten dem Käufer / Kunden schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollständig abgeschlossen sind. Darüber hinaus wird die Arbeit in jedem Fall abgeschlossen sein, wenn der Käufer / Kunde die Arbeit tatsächlich (wieder) in Anspruch nimmt, vorausgesetzt, dass ein Teil der Arbeit als abgeschlossen gilt, wenn ein Teil der Arbeit in Betrieb genommen wird.
- 9.10. Aktivitäten vor Ort
Wenn auf Wunsch des Käufers / Kunden zusätzliche Arbeiten vor Ort durchgeführt werden (zusätzliche Arbeit), diese basieren auf einer anschließenden Berechnung der von SSF-Systeme geleisteten Arbeitsstunden.
Wenn auf Wunsch des Käufers / Kunden zusätzliche Arbeiten vor Ort durchgeführt werden (zusätzliche Arbeit), diese basieren auf einer anschließenden Berechnung der von SSF-Systeme geleisteten Arbeitsstunden wird auf der Grundlage des geltenden Stundensatzes berechnet.
Wenn Mitarbeiter von SSF-Systeme während der Ausführung der Arbeit das Eigentum des Käufers / Kunden beschädigen, muss SSF-Systeme dies unverzüglich gemeldet werden: In diesem Fall wird eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen und es wird festgelegt, ob und wenn ja, welcher Schaden kompensiert wird.
Wenn Mitarbeiter von SSF-Systeme vom Käufer / Kunden aktiviert werden müssen die vereinbarten Arbeiten vor Ort durchzuführen:
- Parken: Es muss möglich sein, in einem Abstand von 25 Metern zum Grundstück zu parken. Unter Berücksichtigung der Länge der Kombination von 12 Metern. Das Parken muss kostenlos sein, eventuelle Parkkosten können an den Kunden weitergegeben werden.
 - Durchgang: Es muss ein mindestens 100 Zentimeter breiter Durchgang zum Garten vorhanden sein.
 - Arbeitsablauf: Es muss möglich sein, die Aktivitäten in einer logischen Reihenfolge auszuführen. Das Urteil von SSF-Systeme ist hier führend.
 - Grundstück und Arbeitsbereich: Das Grundstück und der Arbeitsbereich sollten sauber und frei von Hindernissen, Ablagerungen und anderen Unregelmäßigkeiten sein.
- 10. Lagerung**
- 10.1. Wenn aus irgendeinem Grunde der Käufer nicht in der Lage ist, die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen, wird, wenn es die Kapazitäten erlauben, SSF-Systeme Lagerfläche zur Verfügung stellen, auf Verlangen des Käufers die Güter lagern, sichern und angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Qualität zu verhindern, bis diese an den Käufer ausgeliefert sind.

10.2. Der Käufer ist verpflichtet, SSF-Systeme die Lagerkosten zu den bei SSF-Systeme üblichen Tarifen und, falls dies nicht möglich ist, nach den branchenüblichen Tarifen zu vergüten, von dem Zeitpunkt an, an dem die Güter für den Versand bereitgestellt wurden, oder ab dem im Vertrag vereinbarten Liefertermin.

11. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Risiko

- 11.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 dieses Artikels, wird das Eigentum und Risiko nach Lieferung und Übergabe der Güter am vereinbarten Ort innerhalb Deutschlands auf den Käufer übertragen.
- 11.2. SSF-System behält sich das Eigentum an den bereits gelieferten und künftig zu liefernden Waren vor, bis der Kunde alle aktuellen und künftigen Forderungen an ihn, aus welchem Grund diese auch entstanden sein mögen, vollständig beglichen hat. In diesem Fall geht das Eigentum erst an den Käufer, wenn er seine / ihre (finanziellen) Verbindlichkeiten gegenüber SSF-Systeme getilgt hat.
- 11.3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist SSF-Systeme berechtigt, die vereinbarten Lieferungen zu verschieben, bis der Käufer Sicherheiten für die Bezahlung zur Verfügung gestellt hat. Der Käufer haftet für den entstandenen Schaden (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten).
- 11.4. Wenn SSF-Systeme auf Verlangen des Käufers in Übereinstimmung mit Artikel 10 die Lieferung verschiebt, verbleiben die Güter im Eigentum und Risiko von SSF-Systeme, bis die Güter an den Käufer zugestellt und ausgeliefert sind.
- 11.5 Eigentumsvorbehalt (Artikel 11)
Solange das Eigentum an der gelieferten Ware nicht auf den Käufer / Kunden übergegangen ist, darf dieser die gelieferten, aber nicht bezahlten Waren / Gegenstände nicht an Dritte verpfänden oder weiterverkaufen oder Dritten ein anderes Recht einräumen.
Soweit der Eigentumsvorbehalt von SSF-Systeme an der gelieferten Ware durch Beitritt oder Spezifikation aufgehoben wird, gewährt der Käufer / Kunde ein nicht besitzendes (nicht bekannt gegebenes) Pfandrecht an dem Scheckgegenstand oder dem an SSF-Systeme gebildeten Gegenstand. Dieses Pfandrecht dient als Sicherheit für alles, was der Käufer hat. / Kunde schuldet und wird aus irgendeinem Grund SSF-Systeme zu Dank verpflichtet. Wenn die gelieferte Ware einen untrennbaren Bestandteil eines eingetragenen Eigentums darstellt, kann das Hypothekenrecht begründet werden. Der Käufer / Kunde ist verpflichtet, auf ersten Wunsch von SSF-Systeme alle notwendigen Kooperationen zu leisten, die zur Begründung des Hypothekenrechts erforderlich sind.

12. Recht am geistigen Eigentum

- 12.1. SSF-Systeme behält sich ausdrücklich alle geistigen und / oder gewerblichen Eigentumsrechte an seinen Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen und Angeboten vor. Zeichnungen, technische Umschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten von SSF-Systeme stehen, bleiben Eigentum von SSF-Systeme und dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung kopiert, gezeigt, an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden.
- 12.2. Waren, die nicht von SSF-Systeme selbst hergestellt wurden, werden ohne Garantie von SSF-Systeme verkauft und an den Käufer / Kunden geliefert. SSF-Systeme unterstützt den Käufer / Kunden jedoch bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Hersteller und / oder erstattet dem Käufer / Kunden das, was SSF-Systeme selbst von seinem betreffenden Lieferanten erhält.

13. Zahlung und Preise

- 13.1. Der von SSF-Systeme angegebene Preis basiert auf dem Kaufpreis und anderen Kostenfaktoren. Wird eine dieser Kostenkomponenten nach der Bestätigung der Bestellung, aber vor der Lieferung erhöht, hat SSF-Systeme das Recht auf Weitergabe der Preiserhöhung an den Käufer.
- 13.2. Transport-, Verpackungs- und alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Versendung trägt der Käufer.
- 13.3. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieser Klausel ist diese insbesondere anwendbar auf eine Modifikation der Ein- oder Ausfuhrrechte oder sonstiger Rechte oder Steuern nach dem Versenden der Auftragsbestätigung und auftretende Änderungen des Wechselkurses des Euro gegenüber der Fremdwährung, unter der SSF-Systeme die Güter gekauft hat.
- 13.4. Zahlung von Aufträgen, die an SSF-Systeme erteilt wurden, sowie Rechnungen, die von SSF-Systeme versandt oder ausgehändigt wurden, müssen gemäß den folgenden Zahlungsbedingungen geleistet werden:
- Aufträge, bei denen nur Materialien geliefert werden, müssen im Voraus bezahlt werden, unabhängig von der Bestellmethode.
 - Aufträge, bei denen Kunstrasen von SSF-Systeme installiert wird, müssen bei Fertigstellung vollständig bezahlt werden. Wenn der Bestellbetrag entsprechend hoch ist, ist SSF-Systeme berechtigt, eine (Teil-)Zahlung im Voraus zu verlangen.
 - SSF-Systeme behält sich das Recht vor, für bestimmte Angebote, Aufträge oder Rechnungen eine andere Zahlungsfrist festzulegen, die den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeht.
 - Die Zahlung der von SSF-Systeme versandten oder ausgehändigten Rechnungen erfolgt entweder bar oder auf ein vom Verkäufer angegebenes Bankkonto.
- 13.5. Der Käufer hat kein Recht zur Aufrechnung.
- 13.6. Im Falle der verspäteten Zahlung ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. Für den fälligen Betrag stellt SSF-Systeme ab Fälligkeitsdatum der vollständigen Zahlung die Zinsleistungen von 1,5% pro Monat in Rechnung. Die Zinsen jedes begonnenen Monats sind für den ganzen Monat fällig.
- 13.7. Alle mit dem Einzug der Forderung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Wahrung der Rechte von SSF-Systeme erforderlich sind, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. Im Fall von Zahlungsverzug, werden die außergerichtlichen Kosten einen Inkassoanteil von 15 % des ausstehenden Rechnungsbetrages betragen, mit einem Mindestbetrag von € 125,-.

15. Versandkauf / Widerrufsfristen

- 15.1. Widerrufsrecht für Verbraucher
(Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nur für Kunden die die Güter als Endverbraucher online kaufen. Der Endverbraucher hat das Recht SSF-Systeme mitzuteilen, dass er den Kauf storniert, ohne Geldstrafe und ohne Angabe eines Grunds innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung des Produktes.
- 15.2. Während dieser Widerrufsfrist verpflichtet sich der Käufer, mit den gekauften Gütern umsichtig umzugehen.
- 15.3. Die oben genannte Widerrufsfrist gilt nicht, wenn sich der Vertrag auf Geschäfte bezieht, welche nach den Spezifikationen des Verbrauchers angefertigte Produkte beinhalten, die nicht vorgefertigt sind und die auf der Grundlage einer individuellen Auswahl oder Entscheidung des

Endverbrauchers angefertigt werden, oder die eindeutig für eine spezifische Person bestimmt sind; oder bei speziellen Maßanfertigungen, die SSF-Systeme für den Käufer anfertigen ließ.

- 15.4. Wenn der Käufer den Vertrag auf Abstand widerruft, muss der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung an den Kundendienst via info@ssf-systeme.de die Ware an SSF-Systeme übergeben, Himmelgeister Straße 45, 40225 Düsseldorf, Deutschland, während der normalen Geschäftszeiten. Die Rücksendung der Produkte muss vom Käufer eigenständig organisiert werden. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Käufer.
- 15.6. SSF-Systeme ist – bei Widerruf – erst nach dem Empfang der durch den Käufer bezahlten Waren zur Rückerstattung verpflichtet, zumindest nachdem der Endverbraucher nachweist, dass er das Produkt zurückgesandt hat.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Der Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes.
- 16.2. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor. Den Käufer auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
- 16.3. Ein Streitfall gilt als angenommen, wenn eine der Vertragsparteien diesen erklärt. Die Vertragspartner werden zunächst alle Anstrengungen unternehmen, um einen möglichen Konflikt einvernehmlich zu schlichten.
- 16.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

17. Vertragsveränderungen

- 17.1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen stets der Schriftform.

18. Gültigkeit

- 18.1. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

Stand: Mai 2025